vonBredow Valentin Herz

Zu laut oder tonhaltig Optionen aus genehmigungs-rechtlicher Sicht

Windenergietage 2025

13. November 2025

Clara Kallen, LL.M. (UCL)

Heute

1. Über von Bredow Valentin Herz
2. Ausgangslage
3. Grundlage: Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen
    1. Prognose in Antragsunterlagen
    2. Schallgutachten
    3. Nachträgliche Abnahme
4. Sonderfall: Tonhaltigkeit
5. Handlungsoptionen bei späteren Änderungen
    1. Vor Genehmigungserteilung
    2. Nach Genehmigungserteilung vor Abnahmemessung
    3. Im späteren Betrieb

Im Anschluss: Ansprüche gegen den Hersteller?

01

Über vBVH

Bei uns geht es um grüne Energie

- Kanzleisitz: Berlin Mitte
- bundesweit tätig
- 19 Rechtsanwält:Innen
- Fokus-Themen:
  - Energiehandel und Versorgung
  - Bau, Umwelt, Infrastruktur
  - Wärmenutzung
  - Mobilität, Speicher, Sektorenkopplung
  - Quartiersentwicklung und dezentrale Energiekonzepte

The team:
Clara Kallen, LL.M. (UCL)

- Rechtsanwältin bei vBVH seit 2023
- **Team Öffentliches Recht** mit drei weiteren Kolleg:Innen
- Zusammenarbeit mit Projektierern und der öffentlichen Hand

Expertise:

- Genehmigungsrecht für Wind, BESS und PV
- Planungsrecht
- Naturschutzrecht

02

Ausgangslage & Problemstellungen

Unzutreffende Schallprognose
Problemstellungen

- Vor Genehmigungserteilung
  - Anpassung Schallgutachten in Rücksprache mit Behörde
  - Gefährdung des Ranges bei Änderung?
  - Bindungswirkung eines Vorbescheides beeinträchtigt?
- Nach Genehmigungserteilung
  - Anpassung über Änderungsgenehmigung?
  - Vergünstigungen des § 16b BImSchG?
- Im späteren Betrieb
  - Kurzfristige und langfristige Minderungsmaßnahmen
  - Nachträgliche Anordnung?

03

Grundlage: Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen

Grundlage: Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen

§ 6 BImSchG Abs. 1 BImSchG:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1.

<u>sichergestellt</u> ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung **ergebenden Pflichten erfüllt werden**, und

2.

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

§ 5 BImSchG

(1) (...) Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass (...)

1.

schädliche Umwelteinwirkungen (...) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft **<u>nicht hervorgerufen werden können</u>**;

2.

<u>Vorsorge</u> gegen schädliche Umwelteinwirkungen (...) getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; (...)

Ziel der Schutzvorschriften im Immissionsschutzrechts:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn (oft drittschützend)

- Wächterin über die Einhaltung: Genehmigungsbehörde
- Verantwortlich für die Einhaltung: Betreiberin
- Risikoverteilung darf nicht zum Nachteil der Betroffenen und der Allgemeinheit erfolgen
- Deswegen: Prognose für Schall „auf der sicheren Seite“
  - OVG Münster, Urteil vom 18. November 2002 – 7 A 2127/00 –, Rn. 61, juris
- Erarbeitung der Prognose auf Grundlage TA Lärm und Hinweise LAI

04

Sonderfall Tonhaltigkeit

Sonderfall: Tonhaltigkeit

— Tonhaltigkeit

› Akustisch auffällige Einzelereignisse (z.B. Brummen, Quietschen, Heulen, Pfeifen)

Als Eingangsdaten für die Immissionsprognose sind Schallleistungspegel und zugehörige Oktavspektren gemäß Ziffer 1 zu verwenden.
Hinsichtlich eines zu berücksichtigenden Tonzuschlags soll wie folgt verfahren werden:

$0 \leq K_{TN} \leq 2$ Tonzuschlag K_T von 0 dB
K_{TN}: Tonhaltigkeit bei Emissionsmessungen im Nahbereich nach der FGW-Richtlinie [1] gemessen,
K_T: Tonzuschlag, der bei Entfernungen über 300 m für die Immissionsprognose zu verwenden ist

WKA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, sind nicht Stand der Technik[3].

Sonderfall: Tonhaltigkeit an der Schwelle

Für WKA-Typen, bei denen in Messberichten nach der FGW-Richtlinie ein K_{TN} = 2 dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich (siehe Ziffer 5.3). Wird hierbei eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden (kurzfristig z. B. Vermeiden des Dauerbetriebs mit der Drehzahl, bei welcher die Tonhaltigkeit auftritt; langfristig: technische Minderungsmaßnahmen).

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraft-anlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen.

Tonhaltigkeit Zwischenergebnis

- Wenn Tonhaltigkeit über der Schwelle der LAI-Hinweise schon vor Inbetriebnahme bekannt
  - Nach LAI-Hinweisen kein Stand der Technik und nicht genehmigungsfähig
- Rechtsprechung: grundsätzlich Zuschlag denkbar, wenn noch Einhaltung der Richtwerte? (LAI-Hinweise ablehnend)
- Oftmals: Verbot der Tonhaltigkeit im Genehmigungsbescheid (nach entsprechendem Antrag)
- Dann jede Tonhaltigkeit ein Verstoß gegen die Genehmigung
  - Unabhängig von Schwellenwerten aus LAI-Hinweisen

05

Handlungsoptionen bei späteren Änderungen

Ablauf des Genehmigungsverfahrens (Schall)

- Betreiberin weist durch **Prognose** die Unschädlichkeit nach
  - In der Regel keine Tonhaltigkeit
- Schallgutachten als Teil der Antragsunterlagen
  - Vorbelastungen (andere WEA)
  - Festlegung Betriebsmodi
  - Berücksichtigung der Windverhältnisse vor Ort
- Benennung der maßgeblichen Immissionsorte
- Genehmigungsbehörde prüft Schallgutachten
- Erteilung der Genehmigung mit Oktavschallbändern, Betriebsmodi und oftmals Verbot der Tonhaltigkeit
- Abnahmemessung nach Inbetriebnahme

Änderung/Anpassung der Schallprognose

Vor Genehmigung

- Nachreichung eines überarbeiteten Gutachtens
- Problem 1: Änderung rangerhaltend?
- Problem 2: Bindungswirkung Vorbescheid?

Nach Genehmigung

- Änderungen müssen behördlich geprüft werden
- Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG?
- Erleichterungen § 16b BImSchG?

Im Betrieb

- Nichteinhaltung der Schallprognose
- Kurzfristige und langfristige Minderungsmaßnahmen
- Nachträgliche Anordnungen nach Kenntnis der Behörde berechtigt

Vor Genehmigungserteilung

- **Nachreichung eines überarbeiteten Schallgutachtens im Genehmigungsverfahren**
- Problem 1: Rangstellung bei konkurrierenden Genehmigungsverfahren
  - Entscheidend: Wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG?

    (vgl. aktuell OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Januar 2025 – 7 A 41/24 –, Rn. 38, juris).
  - **Falls ja, i.d.R. Rangverlust.**
  - „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden **können** und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein **können** (wesentliche Änderung)“ (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
  - Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Ansatz: Wird die Genehmigungsfrage „neu gestellt“?

Vor Genehmigungserteilung

- **Nachreichung eines überarbeiteten Gutachtens im Genehmigungsverfahren**
- Problem 2: Bindungswirkung Vorbescheid?
  - Bindungswirkung des Vorbescheids bezieht sich auf das beantragte Vorhaben
  - Üblich: Schall, Schatten, Turbulenzen
  - Wenn Schallgutachten zu ändern, auch Fortwirkung des Vorbescheids gefährdet.
  - Förmlich muss Vorbescheid widerrufen werden (§ 21 BImSchG)
  - Schon vorher aber ggf. keine Bindungswirkung mehr
    - „Geänderte Anlage“?
    - Ansatzpunkt: Wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG

Änderung/Anpassung der Schallprognose

Vor Genehmigung

- Nachreichung eines überarbeiteten Gutachtens
- Problem 1: Änderung rangerhaltend?
- Problem 2: Bindungswirkung Vorbescheid?

Nach Genehmigung

- Änderungen müssen behördlich geprüft werden
- Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG?
- Erleichterungen § 16b BImSchG?

Im Betrieb

- Nichteinhaltung der Schallprognose
- Kurzfristige und langfristige Minderungsmaßnahmen
- Nachträgliche Anordnung?

Nach Genehmigungserteilung

- **Änderung des Vorhabens?**
- Ob Änderungsgenehmigung erforderlich → 16 BImSchG – Anzeige (§ 15 BImSchG) ausreichend, wenn keine wesentliche Änderung
- Eventuelle Vorrangstellung unbeeinträchtigt, zumindest für bereits genehmigtes Vorhaben.
  - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Januar 2025 – 7 A 41/24 –, Rn. 39, juris
- § 16b BImSchG bietet Erleichterungsmöglichkeiten
  - Abs. 7: Änderung des Anlagentyps, Standortverschiebung, Erhöhung nach Genehmigungserteilung und vor Errichtung
  - Abs. 8: Leistungserhöhung nach Genehmigungserteilung

Änderung/Anpassung der Schallprognose

Vor Genehmigung

- Nachreichung eines überarbeiteten Gutachtens
- Problem 1: Änderung rangerhaltend?
- Problem 2: Bindungswirkung Vorbescheid?

Nach Genehmigung

- Änderungen müssen behördlich geprüft werden
- Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG?
- Erleichterungen § 16b BImSchG?

Im Betrieb

- Nichteinhaltung der Schallprognose
- Kurzfristige und langfristige Minderungsmaßnahmen
- Nachträgliche Anordnung?

Im Betrieb

- **Überschreitung der Schallpegel**
- z.B. Feststellung in der Abnahmemessung oder später
- Verstoß gegen die Genehmigung
- Ermächtigungsgrundlage für nachträgliche Anordnungen besteht in § 17 BImSchG wenn schädliche Umwelteinwirkung nachgewiesen

- Nachweis Tonhaltigkeit?
- Entscheidung liegt bei der Immissionsschutzbehörde
- „Subjektiver Höreindruck“
- Folge: Kurzfristige und langfristige Minderungsmaßnahmen

Fragen?

- **Direkt im Anschluss: Ansprüche gegen den Hersteller?**

Vielen Dank

Clara Kallen, LL.M. (UCL)

Telefon
030 809 24 82 20

Mail
kallen@vbvh.de

Kanzlei
Littenstraße 105
10179 Berlin